

Gemeinde Kernen im Remstal (Rems-Murr-Kreis)

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Kernen

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.1.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 23.04.2024 folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kernen beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kernen im Remstal (im Folgenden: Gemeinde genannt) gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Es wird als Veranstaltungsstätte betrieben und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Zwecken steht das Bürgerhaus auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Kurse, Betriebs-, Vereins- und Schulfeste und private Feiern zur Verfügung.

(3) Parteiveranstaltungen sind nur bis zur Gemeinde- oder Kreisebene zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Landes- oder Bundesparteitage.

(4) Veranstaltungen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Mietenden selbst oder von Teilnehmenden, sind nicht zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Bürgerhauses sowie für die Einrichtungsgegenstände, die Außenanlage und die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

(2) Alle Personen, die sich im Gesamtbereich des Bürgerhauses aufhalten, anerkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang durch Beauftragte der Gemeinde erlassenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung

(1) Die Überlassung des Bürgerhauses bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Das Mietverhältnis für die Benutzung der

Räumlichkeiten ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn es zur beiderseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages kommt. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtungen und des Zubehörs besteht nicht.

(2) Aus etwaigen Terminvornotierungen kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mietende und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorgemerkten Termin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mietende müssen rechts- und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.

(4) Eine Überlassung/Untervermietung des Bürgerhauses durch den jeweils aktuellen Mietenden an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Mietende bleiben stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

(6) Mietende haben der Gemeinde bei Vertragsabschluss eine (n) Verantwortliche (n) zu benennen, der/die insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und jederzeit erreichbar sein muss.

(7) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung haben Mietende vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben, da ansonsten die Gemeinde nicht gewährleisten kann, dass die notwendige technische und personelle

Ausstattung für die Veranstaltung bereit gestellt werden kann.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungs- und Bestuhlungspläne. Die jeweiligen Platzkapazitäten sind einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Abweichungen sind immer mit der Gemeinde zu vereinbaren.

(2) Finden im Bürgerhaus mehrere Veranstaltungen gleichzeitig statt, so haben Mietende die Mitbenutzung durch andere Mietende zu dulden. Jede(r) Mietende(r) hat sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung kommt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, das Bürgerhaus jederzeit, auch gemeinsam mit Dritten, zu betreten. Das Bürgerhauspersonal hat jederzeit Zutritt zu den Räumen, auch während der Veranstaltung des Mietenden.

§ 5 Nachtruhe, Veranstaltungsende

(1) Bei Musikveranstaltungen oder Veranstaltungen, die von lautstarker Musik oder anderen lautstarken Geräuschen begleitet werden, sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Mitgebrachte Verstärkeranlagen dürfen aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.

(2) Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungsteilnehmende, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.

(3) Eine Außenbewirtschaftung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr möglich.

(4) Hochzeiten sollen spätestens um 3 Uhr, Familienfeste So-Do um 24 Uhr, Fr./Sa um 2 Uhr des nächsten Tages und Schulabschlussfeiern um 24 Uhr enden.

(5) Der Lieferverkehr mit An- und Abfahrt darf nur zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

§ 6 Zustand und Benutzung

(1) Die Räumlichkeiten werden in den bestehenden, dem/der Vertragsnehmer/-in bekannten Zuständen, überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Bürgerhauses sowie die Außenanlage sind schonend zu behandeln.

(3) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(4) Mietende verpflichten sich, die von ihnen eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstands wieder herzustellen.

(5) Die Bedienung der technischen Einrichtungen des Bürgerhauses erfolgt ausschließlich durch das Personal der Gemeinde. Für die Bedienung werden die in der jeweils gültigen Entgeltordnung ausgewiesenen Stundensätze nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Bewirtung

(1) Mietende haben selbst für die Bewirtung ihrer Veranstaltung zu sorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist verboten.

(2) Mietende sind verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.

(3) Bedienen sich Mietende hierfür eines Dienstleisters, so sind diese verpflichtet, einen Gastronomiebetrieb oder ein Weingut/Getränkeliieferanten mit Unternehmenssitz in Kernen im Remstal zu beauftragen. Diese sind berechtigt, mit Unternehmen, die keinen Unternehmenssitz in Kernen im Remstal haben, zu kooperieren.

§ 8 Hausordnung

(1) Im Bürgerhaus ist eine Brandmeldeanlage installiert. Die Verwendung von Fackeln, offenem Feuer, Hitzequellen, Geräten, die eine besonders hohe Staubentwicklung verursachen, Nebelmaschinen, gasbefüllten Luftballonen, Glitzer-, Konfetti- und anderen kleinteiligen Dekomaterialien ist bei Privatveranstaltungen untersagt. Kerzen, die über die Höhe der Flammen hinaus in nicht entflammaren Behältnissen untergebracht sind sowie LED-Kerzen, LED-Lichterketten u.ä. können in Absprache mit der Leitung des Bürgerhauses verwendet werden. Künstler, Gewerbetreibende und Vereine sind verpflichtet, den geplanten Einsatz von offenem Feuer, Nebelerzeugern, Pyrotechnik u.ä. vor Vertragsabschluss von der Leitung des Bürgerhauses genehmigen zu lassen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mietenden hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Mietenden zu tragen.

(2) Pyrotechnik darf nur nach Anzeige spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde verwendet werden.

(3) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung BW (VStättVO BW) sind einzuhalten. Mietende tragen die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Mietende haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) haben Mietende selbst einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Mietende haben besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden (Fluchtwege) und bei der Benutzung der Außenanlage nicht zugestellt werden.

(5) Die Bestellung einer Brand- und Sanitätswache sowie eines Sicherheitsdienstes kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Gemeindeverwaltung veranlasst werden. Im Zweifelsfall ent-

scheidet die Gemeinde über die Notwendigkeit und Stärke der Brand- und Sanitätswache und des Sicherheitsdienstes.

(6) Für die Ausschmückung von Veranstaltungen ist auch, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen. Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Das Plakatieren an den Wänden und Türen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt. Nicht erlaubt ist das Einschlagen von Nägeln, Schrauben oder dergleichen an Böden, Wänden oder Decken. Festinstallierte technische Geräte können nicht durch Eigengeräte des Mietenden ersetzt werden.

(7) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw. ist auch auf den Freiflächen streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift haben Mietende ein besonderes Augenmerk zu richten.

(8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisters.

(9) Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, sind Mietende für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(11) Nach Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.

(12) Das Betreten des Bühnenraums ist nur nach Einweisung durch das hauseigene Personal und nur Personen erlaubt, die als Akteure an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind. Für die Bühnennutzung gelten die Bestimmungen der Bühnenbenutzungsordnung des Bürgerhaus Kernen.

§ 9 Haftung des Veranstalters

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Mietenden. Diese übernehmen über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von Scha-

denersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und die Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung in Geld verlangen.

(2) Die Haftung der Mietenden erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch diese, durch von diesen Beauftragte und Veranstaltungsteilnehmende entstehen.

§ 10 Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet die Gemeinde nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

§ 11 Entgeltordnung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Überlassung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und technischen Geräte sowie für den Personaleinsatz Entgelte. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis.

(2) Die Grundmiete gilt für eine Veranstaltung an einem Tag mit bis zu 10 Stunden Dauer. Die Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten der Veranstaltungen werden mit dem Mietsatz für Verlängerungsstunden verrechnet, sofern diese außerhalb der für eine Nutzungsdauer von maximal 10 Stunden geltenden Grundmiete liegen.

(2a) Das Entgelt schließt die Kosten für Heizung, Klimatisierung, Reinigung im üblichen Umfang, allgemeine Beleuchtung und eine Bestuhlungsart ein.

(3) Entgeltschuldner sind die Mietenden und der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(4) Kostenfrei sind öffentliche Veranstaltungen bei denen die Gemeinde der Träger ist. Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann der Bürgermeister die Benutzungsentgelte im Einzelfall reduzieren oder vollständig erlassen.

(5) Das Entgelt entsteht mit Abschluss des Mietvertrags. Sofern nicht anders vereinbart, muss das vertraglich vereinbarte Raumnutzungsentgelt spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Vermietenden eingegangen sein.

Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermietenden zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Der Vermietende ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermietenden, die aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen, zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermietenden zur verzinslichen Anlage der geleisteten Sicherheit besteht nicht.

(6) Bei Verzug werden Verzugszinsen erhoben.

§ 12 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Mietende sind für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen selbst verantwortlich. Er darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind. Die Zahl der zulässigen Stehplätze wird bei Abschluss des Mietvertrags je nach Art der Veranstaltung und Bestuhlungsplan verbindlich festgelegt.

(2) Der Ticketverkauf kann auf Anfrage über die Gemeinde abgewickelt werden.

§ 13 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung der Mietenden. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist er namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, wer „Veranstalter“ ist und dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchenden und Mietenden besteht und nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermietendem.

(2) Bei Nennung des Veranstaltungsortes auf Ankündigungen aller Art, Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist ausschließlich der Name der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und Originallogo zu verwenden. Diese erhält der Veranstalter von der Gemeinde auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

(3) Mietende halten die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulde kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 15 Rücktritt

(1) Die Gemeinde ist dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) das vereinbarte Entgelt nicht fristgerecht entrichtet ist oder in anderer Weise gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen

wird. Als Verstoß gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben über die Art und den geplanten Ablauf der Veranstaltung.

b) der Nachweis der evtl. erforderlichen Genehmigungen, Anmeldungen, usw. nicht erbracht wird.

c) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung nicht den Bestimmungen des §1 (4) entspricht.

d) die Gemeinde die Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall).

(2) Mietende sind zum Rücktritt des Überlassungsvertrages berechtigt, wenn er den Grund nicht zu vertreten hat.

a) Zeigen Mietende den Ausfall der Veranstaltung bis zu 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

b) Zeigen Mietende den Ausfall der Veranstaltung mindestens 8 Wochen vor deren Beginn an, so sind 50 % des Entgelts zu entrichten.

c) Zeigen Mietende den Ausfall der Veranstaltung weniger als 4 Wochen vor deren Beginn an, so sind 80 % des Entgelts zu entrichten.

Ist eine anderweitige Vermietung möglich, entfällt das Entgelt.

(3) Tritt infolge eines, von der Gemeinde nicht zu vertretenden, Umstandes eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, dass technische Anlagen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so können Mietende keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.06.2014, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind

oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Kernen im Remstal, 23.04.2024

Benedikt Paulowitsch
Bürgermeister

Anlage zur

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Kernen i. R.

Entgeltverzeichnis

(gültig ab 01. Juli 2024)

(1) Grundmieten Räume bei einer Veranstaltungsdauer von 10 Stunden (inkl. Auf- und Abbaizeit)

Saal 1	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	300 €	350 €
Örtliche Privatpersonen	600 €	700 €
Örtliche Firmen	800 €	1.000 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Foyer	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	100 €	200 €
Örtliche Privatpersonen	120 €	240 €
Örtliche Firmen	200 €	400 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Saal 2	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	200 €	300 €
Örtliche Privatpersonen	400 €	500 €
Örtliche Firmen	500 €	600 €
Teeküche Saal 2	50 €	70 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Saal 3	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	90 €	100 €
Örtliche Privatpersonen	150 €	nur mit Saal 2
Örtliche Firmen	300 €	nur mit Saal 2
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Saal 4	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	100 €	200 €
Örtliche Privatpersonen	250 €	450 €
Örtliche Firmen	300 €	500 €
Teeküche Saal 4	50 €	70 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Künstlergarderoben	Mo-Fr	Sa./So./FT
Vereine	25 €	35 €
Örtliche Privatpersonen	50 €	60 €

Örtliche Firmen	50 €	60 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		

Cateringküche	Mo-Fr	Sa./So./FT
	250 €	250 €

Kühltheke (Foyer)	Mo-Fr	Sa./So./FT
	80 €	80 €

Gesamtes Gebäude	Mo-Fr	Sa./So./FT
	3.000 €	3.500 €

Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €
---------------------------	-------	-------

Zeitzuschläge am Veranstaltungstag pro angefangene Stunde 10 % der Grundmiete.

Bei zusätzlichen Aufbau-, Probe- und Abbautagen werden pro angefangener Stunde 50 Euro erhoben.

Dauerbelegungen

Saal 3	Mo-Fr	pro hpro Tag
Vereine	10 €	60 €
Örtliche Privatpersonen	25 €	100 €
Örtliche Firmen	35 €	150 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100

Saal 3	Sa./So./FT	pro Tag
Vereine		80 €
Örtliche Privatpersonen		*150 €
Örtliche Firmen		*200 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00		100 €

Saal 4	Mo-Fr	pro hpro Tag
Vereine	12 €	100 €
Örtliche Privatpersonen	30 €	150 €
Örtliche Firmen	35 €	200 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00	100 €	100 €

Saal 4	Sa./So./FT	pro Tag
Vereine		150 €
Örtliche Privatpersonen		*200 €
Örtliche Firmen		*250 €
Auswärtigenzuschlag 30% der Grundmiete		
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00		100 €

*nur in Verbindung mit Saal 1/2

4) Ausstattung (Tagessätze)

Bühnenbeleuchtung	
Grundbeleuchtung	100 €
Einstellen Scheinwerfer/Farbe	150 €
Verstärkeranlage Saal 1	100 €
Verstärkeranlage Saal 2,3,4)	80 €
Verstärkeranlage inkl. Rednerpult und ein Mikrofon	150 €
Funkmikrofon	20 €
Headset	35 €
Leinwand Saal 1 (6,00 x 4,00m)	100 €
Beamer Saal 1 (13.000 ANSI Lumen)	250 €
Leinwand Saal 2, 4 (3,00 x 2,25m)	50 €
Leinwand Saal 3 (2,40 x 1,80m)	50 €
Mobile Leinwand (4,20 x 2,40m)	100 €
Beamer Saal 2, 4 (5.500 ANSI Lumen)	70 €
Beamer Saal 3 (3.200 ANSI Lumen)	70 €
Mobiler Laserbeamer (5.000 ANSI Lumen)	250 €
Steinway Flügel (ohne Stimmen)	120 €
Flügelstimmen nach Aufwand	
Vorschaubildschirm, groß (40“)	35 €
Vorschaubildschirm, klein (12“)	35 €
Präsentationslaptop inkl. VK-Software	70 €
Barco Clickshare	35 €
Bühnenpodest pro qm	15 €
Mobiles Whiteboard	45 €
Flipchart	15 €
Pinn-/Stellwand	15 €
mit Papierbespannung	20 €
Moderationskoffer	25 €
Steh­tisch (außer Catering)	10 €
Polstersessel, rot (Bühnenausstattung)	25 €
Dirigentenpult	25 €
Floorspots, kabelgebunden	25 €

Funkkonferenzanlage Shure Wireless MXCW:

Basis-Set	
Shure Sprechstelle MXCW	
=1 Repeater, 1 Sprechstelle	80 €
1 Shure Funk-Sprechstelle MXCW	30 €
<u>Paket 1</u>	
=Konferenzsystem Shure MXCW	
inkl. Basis-Set, 30 Sprechstellen	860 €
<u>Paket 2</u>	
=Konferenzsystem Shure MXCW	
inkl. Basis-Set, 20 Sprechstellen	590 €
<u>Paket 3</u>	
=Konferenzsystem Shure MXCW	
inkl. 10 Sprechstellen	320 €

Ausstattung Hybrid- und OnlineVeranstaltungen:

Telefonspinne, 2 Anschlüsse	50 €
LAN-Internetanschluss	15 €
Logitech-Kamera	75 €
HD-Kamera	250 €
Video-Regie	250 €
Einrichtung Videokonferenz für Veranstalter	45 €
Einrichtung Videokonferenz mit Live-Chat-Funktion	75 €
Einrichtung Landing-Page zur Ausspielung Live-Stream	35 €
Live-Stream-Ausspielung auf YouTube-Kanal Kunde	100 €
Bereitstellung Streaming-Server	75 €
Einrichtungspauschale Hybridveranstaltung (bis 10 Online-Zuschaltungen)	50 €
Einrichtungspauschale Hybridveranstaltung bis 50 Online-Zuschaltungen	75 €
Einrichtungspauschale Hybridveranstaltung bis 100 Online-Zuschaltungen	100 €

(5) Sonstiges

Müllentsorgung, keine Bioabfälle, wenn nicht selbst entsorgt wird	40 €
Kraftstrom (16 Ampere)	20 €
Kraftstrom (32 Ampere)	30 €
Kraftstrom (63 Ampere)	50 €

(6) Personalkosten

je h	
Veranstaltungstechniker	48 €
Veranstaltungstechnikmeister	70 €
Medientechniker	60 €
Hilfspersonal/Bühnenhelfer	30 €
Aufsichtspersonal	20 €
Reinigungspersonal	20 €
Haustechniker	40 €
Einlass-/Kassen-/Garderobenpersonal	20 €
Brandsicherheitswache	30 €

(7) Konferenzbewirtung

Kaffee pro Kanne	10,00 €
Tee pro Kanne	8,00 €
Wasser 0,5 l	2,00 €
Apfelschorle 0,5 l	2,50 €
Apfelsaft 0,2 l	2,00 €

5) Paketangebote

5.1. Paket Verein Veranstaltung

Miete Saal 1 + Foyer + Cateringküche
Verstärkeranlage, 1 Mikrofon,
Nutzung 2 Tage:

Aufbau am Vortag, Veranstaltungstag

Mo-Fr	Sa./So./FT
575 €	725 €

5.2. Paket Privatperson Hochzeitsfeier Saal 1

Miete Saal 1 + Foyer + Cateringküche
Nutzung 3 Tage:
Aufbau am Vortag 12:00 – 17:00 Uhr,
Veranstaltungstag 8:00 – Veranstaltungsende
Abbau am Folgetag bis 12 Uhr

Mo-Fr	Sa./So./FT
2.220 €	2.600 €

5.3. Paket Privatperson Hochzeitsfeier Saal 2

Miete Saal 2 + Cateringküche, Verstärkeranlage,
1 Mikrofon
Nutzung 2 Tage:
Aufbau am Vortag 12:00 – 17:00 Uhr,
Veranstaltungstag inkl Abbau
8:00 – Veranstaltungsende

Mo-Fr	Sa./So./FT
900 €	1.050 €

5.4. Paket Privatperson Familienfeier Saal 2

Miete Saal 2 + Saal 3 + Cateringküche
Nutzung 2 Tage:
Aufbau am Vortag 8:00 – 17:00 Uhr,
Veranstaltungstag inkl Abbau 8:00 – 24:00 Uhr

Mo-Fr	Sa./So./FT
1.250 €	1.350 €

5.5. Paket 1 Workshop Firmen (10 Stunden)

Im Preis inklusive :
Miete Saal 2 + Saal 3, Beamer, Leinwand,
Verstärkeranlage Saal 2, 1 Mikro

Mo-Fr	775 €
ab dem 2. Tag 10% Preisnachlass	

Paket 2 Workshop Firmen (10 Stunden)

Im Preis inklusive :

Miete Saal 2 + Saal 3 + Saal 4, Beamer, Leinwand,
Verstärkeranlage Saal 2, 1 Mikro

Mo-Fr	950 €
ab dem 2. Tag 10 % Preisnachlass	

Paket Konferenzausstattung Saal 2 (10 Stunden)

Beamer, Leinwand, Präsentationslaptop,
Verstärkeranlage, 1 Mikrofon

Mo-Fr	350 €
--------------	-------

Paket Konferenzbewirtung Getränke (bis 10 h)

Pro Person pauschal 8 €

Für alle Paketpreise gilt:

Auswärtigenzuschlag 30% des Paketpreises
Nachtzuschlag 0:00 – 3:00 100 €

Für alle unter 1) aufgeführten Positionen gilt:

Die Miete schließt die Kosten für Heizung, Klimatisierung, Reinigung im normalen Umfang, allgemeine Beleuchtung und eine Bestuhlungsart ein.

Am Veranstaltungstag werden pro angefangener Stunde Zeitzuschläge in Höhe von 10 % der Grundmiete verrechnet.

Bei zusätzlichen Aufbau-, Probe- und Abbautagen werden pro angefangener Stunde 50 € erhoben.

Bei einer Veranstaltung desselben Veranstalters von einer Dauer von mehr als 2 Tagen am Stück wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer

Glossar:

Sa = Samstag So = Sonntag FT = Feiertag